

**Absolutes Halteverbot Wiegandweg - Einfahrt von
Dientzenhoferstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02077
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-
Am Hart am 02.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15051

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02077

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom
27.11.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 02.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02077 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, auf der Nordseite des Wiegandweges westlich der Einmündung Dientzenhoferstraße auf eine Länge von 10 m ein absolutes Haltverbot (Z 283 StVO) einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Wiegandweg liegt in einer Tempo 30-Zone und ist zwischen Dientzenhoferstraße und Hautmannweg in Richtung Westen einbahngeregelt, wobei für Radfahrer das Befahren entgegen der Einbahnrichtung erlaubt ist. Er weist eine für Tempo 30-Zonen übliche Breite auf und zeigt auch sonst keine baulichen Besonderheiten. Die Einmündung zur Dientzenhoferstraße ist in üblicher Weise gestaltet. Selbst bei rechtswidriger Verparkung des Einmündungsbereiches ist – bei Zugrundelegung eines StVO-gerechten Verhaltens – für den ausfahrenden Radfahrer keine Gefährdung ersichtlich, die über ein stadtweit übliches und zumutbares Maß hinausgeht. Dabei muss keineswegs auf den schmalen Gehweg ausgewichen werden (der im Übrigen gar keine Auffahrtsmöglichkeit aufweist). Bei entsprechenden Hindernissen im Straßenverlauf ggf. kurz abzuwarten, ist auch für Radfahrer Vorschrift und zumutbar. Auch dass durch Abbieger kurzzeitig der Verkehr und auch der Linienbus beeinträchtigt wird, gehört zum alltäglichen Verkehrsgeschehen in einer Großstadt.

Weder dem Mobilitätsreferat noch der zuständigen Polizeiinspektion 47 gingen Mitteilungen oder Beschwerden über überdurchschnittliche Verparkung bzw. ungewöhnliche Verengung oder gar gefährlichen Situationen für Radfahrer zu. Die Unfallsituation ist für die letzten drei Jahre völlig unauffällig: an der genannten Einmündung wurde kein Unfall registriert.

Das Mobilitätsreferat sieht daher im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion 47 derzeit kein Erfordernis für die Errichtung des von der Bürgerversammlung beschlossenen Haltverbotes.

Noch eine Anmerkung zu dem der Empfehlung zugrundeliegenden Antrag mit Bildern: Der auf dem Foto abgebildete Anhänger parkt rechtswidrig teilweise im gesetzlichen Haltverbot des 5-m-Bereiches. Beschilderung zur bloßen Verdeutlichung gesetzlicher Haltverbote scheidet aufgrund des Doppelbeschilderungsverbot der StVO aus bzw. kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände bzw. erhöhter Gefährdung in Erwägung gezogen werden. Diese Voraussetzungen sind aber hier nicht gegeben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02077 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es liegt keine verkehrliche Notwendigkeit vor, auf der Nordseite des Wiegandweges westlich der Einmündung Dientzenhoferstraße auf eine Länge von 10 m ein absolutes Haltverbot (Z 283 StVO) einzurichten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02077 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen

